

§ 63 JAPO (Bayern) — Rechtsfolgen der Verhinderung

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Bei einer Verhinderung (§ 10 Abs. 1 und 5) oder einer Unzumutbarkeit (§ 10 Abs. 6) gilt Folgendes:

1. Wurden weniger als sieben schriftliche Aufgaben bearbeitet, bleiben auch die bearbeiteten Arbeiten unberücksichtigt; es sind alle neun schriftlichen Aufgaben nachzufertigen.

2. Falls mindestens sieben schriftliche Aufgaben bearbeitet wurden, gilt Folgendes:

a) Wurden eine oder mehrere Aufgaben im ersten Teil – Aufgaben 1 bis 5 – nicht bearbeitet, so bleiben die in diesem Teil gefertigten Arbeiten unberücksichtigt; es sind für die Aufgaben 1 bis 5 entsprechende Ersatzarbeiten nachzufertigen.

b) Wurden eine oder mehrere Aufgaben im zweiten Teil – Aufgaben 6 bis 9 – nicht bearbeitet, so bleiben die in diesem Teil gefertigten Arbeiten unberücksichtigt; es sind für die Aufgaben 6 bis 9 entsprechende Ersatzarbeiten nachzufertigen.

c) Wurden Aufgaben im ersten und zweiten Teil nicht bearbeitet, so bleiben sämtliche Arbeiten unberücksichtigt; es sind alle neun Arbeiten nachzufertigen.

(2) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt den Zeitpunkt der Nachfertigung (in der Regel der nächste Prüfungstermin). Die Anordnung der Nachfertigung ist gegenstandslos, wenn die Prüfung nicht bestanden ist, weil in mehr als fünf der bereits gefertigten Prüfungsarbeiten eine geringere Punktzahl als 4,0 erzielt wurde (§ 64 Abs. 3). In den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 Buchst. c kann eine Bearbeitung aller übrigen Aufgaben, in den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a und b kann eine Bearbeitung der übrigen Aufgaben des betreffenden Teils unterbleiben, auch wenn die Verhinderung oder Unzumutbarkeit nicht mehr besteht. In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss abweichend von der Vorschrift des Abs. 1 die Nachfertigung der bereits gefertigten Arbeiten ganz oder zum Teil erlassen. In Fällen besonderer Härte kann der Prüfungsausschuss auch die Nachfertigung von bis zu zwei nicht gefertigten Arbeiten erlassen. In den Fällen der Sätze 4 und 5 werden die bereits gefertigten Arbeiten berücksichtigt.

(3) Eine nicht oder nicht vollständig abgelegte mündliche Prüfung ist in vollem Umfang an einem vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin nachzuholen. In Fällen besonderer Härte kann der Prüfungsausschuss auf Antrag besondere Anordnungen für die Nachholung der mündlichen Prüfung treffen.

Zitiervorschlag: § 63 JAPO (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/JAPO/63>